



Pommern.

Stettin, 7. Januar. Die Frage der Eisenbahn nach Swinemünde ist neuerdings in ein den Interessen unserer Stadt entschieden günstiges Stadium getreten, indem Seitens der Staatsregierung die Nothwendigkeit einer möglichst kurzen Verbindung Berlins und Stettins mit Swinemünde im allgemeinen militärischen Interesse, und namentlich mit Rücksicht auf die Marine, anerkannt ist.

Für Beurlaubung der Reservisten und Landwehrmannschaften nach überseeischen Ländern ist dahin Anordnung getroffen worden, daß erwählte Mannschaften bei „vorwursfreier militärischer Führung unter friedlichen Verhältnissen“ beurlaubt werden können, wenn sie beabsichtigen, sich nach außereuropäischen Ländern, zu welchen die Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu begeben.

Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, so wie bei Ueberseebelegung derselben nach nicht europäischen Küstländern des Mitteländischen oder Schwarzen Meeres erlischt der ertheilte Urlaub. Alle diese Bedingungen werden in den Militärpaß aufgenommen, und der Beurlaubte muß sich nach erfolgtem Urlaube sofort wieder anmelden.

Stettiner Konsum- und Sparverein. (Eingetragene Genossenschaft.) Aus der am vorigen Sonnabend stattgehabten monatlichen General-Versammlung, welche vom Vorsitzenden Herrn C. Georgi geleitet wurde, theilen wir Folgendes mit: Der Waarenumsatz im Haupt-Verkaufsgeschäft, Heumarkt Nr. 3, betrug pro Juli 676 Tblr., pro August 881 Tblr., pro September 947 Tblr., pro Oktober 1203 Tblr., pro November 1310 Tblr., pro Dezember 1617 Tblr., zuzügl. 299 Tblr. für Holz und Torf, zusammen 6933 Tblr.

Stettiner Konsum- und Sparverein. (Eingetragene Genossenschaft.) Aus der am vorigen Sonnabend stattgehabten monatlichen General-Versammlung, welche vom Vorsitzenden Herrn C. Georgi geleitet wurde, theilen wir Folgendes mit: Der Waarenumsatz im Haupt-Verkaufsgeschäft, Heumarkt Nr. 3, betrug pro Juli 676 Tblr., pro August 881 Tblr., pro September 947 Tblr., pro Oktober 1203 Tblr., pro November 1310 Tblr., pro Dezember 1617 Tblr., zuzügl. 299 Tblr. für Holz und Torf, zusammen 6933 Tblr.

Stettin, 7. Januar. Die Frage der Eisenbahn nach Swinemünde ist neuerdings in ein den Interessen unserer Stadt entschieden günstiges Stadium getreten, indem Seitens der Staatsregierung die Nothwendigkeit einer möglichst kurzen Verbindung Berlins und Stettins mit Swinemünde im allgemeinen militärischen Interesse, und namentlich mit Rücksicht auf die Marine, anerkannt ist.

1868 noch günstigere Resultate liefern wird. Freilich ist mit dieser Steigerung auch eine größere Anspannung der vorhandenen und nicht ausreichenden Arbeitskräfte verbunden, was den Vorstand anlassen dürfte, demnächst eine veränderte und verbesserte Geschäftseinrichtung zu treffen, um gewissen unter den heutigen Verhältnissen unvermeidlichen Mängeln der Verwaltung abzuhelfen.

Die bei der Armee bereits zum Theil angelegte veränderte Bein- und Fußbekleidung für die Husaren-Regimenter mit dunkelblau melirten enganliegenden Tuchhosen und über die halbe Wade reichenden Stiefeln, mit Schwanenhälsen und einem Lederbesatz von der Farbe der Schnüre der Atilia's, ist nunmehr vom 1. Januar ab als etatsmäßige Tracht für die gesammte Waffe anbefohlen worden.

Stralsund, 5. Januar. Bei dem letzten großen Sturm am 30. Dezember ist auf der Insel Zingst die Sturmfluth abermals an der alten Stelle bei den Ortschaften Straminke und Müggenburg in das Land herein gebrochen und hat Wohnhäuser, Ställe und Ländereien theilweise unter Wasser gesetzt.

Prerow, 6. Januar. Der „Theodosius Christian“, Hübner, ist wieder flott und liegt zwischen Trindelen und Land.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 6. Januar. Das Staatsministerium trat heute Mittag unter Vorsitz des Minister-Präsidenten in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammen.

— Graf Biemarck lernte während des letzten Krieges in Brünn Herrn Gieska kennen und schätzen. Die Ernennung des Letzteren zum Minister des Innern soll den Bundeskanzler veranlassen, ein Glückwunschschreiben an denselben zu richten.

— Aus Königsberg ist hier eine Deputation eingetroffen, welche dafür wirken soll, daß die Kriegsschulden jener Stadt von der Staatskasse übernommen werden.

Ratzeburg, 6. Januar. Eine königliche Verordnung führt die Gesetzgebung des Zoll-Vereins im Herzogthum Lauenburg ein.

Hamburg, 5. Januar. Die hiesige Ober-Postdirektion hat eine Bekanntmachung erlassen, welche für Sendungen nach Lauenburg dieselben Inhaltsdeklarationen anordnet, wie für Sendungen nach den Herzogthümern. Man folgert hieraus den Eintritt Lauenburgs in den Zollverein.

München, 6. Januar. Die Gerüchte über erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Handelsminister und den übrigen Mitgliedern des Cabinets sind der „Korrespondenz Hoffmann“ zufolge grundlos.

Paris, 5. Januar. „Etendard“ meldet: Der Vertheilung der Preise für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, welche heute in den Tuilerien stattfand, wohnten das diplomatische Corps, die Minister, so wie mehrere andere Würdenträger bei. Nachdem der Minister Forcade seinen Bericht erstattet hatte, erwiderte der Kaiser: Die Erfolge, welche die allgemeine Ausstellung erzeugte, haben es außerordentlich schwer gemacht, alle Verdienste gebührend zu belohnen; denn die Anzahl derselben auf allen Gebieten ist eine sehr erhebliche.

Paris, 6. Januar. Der „Moniteur“ theilt mit, daß Ge-

neral Falley sich mit dem General und Kommandeur der in Civita-Vecchia befindlichen französischen Division von dort am Neujahrstage nach Rom begeben habe, um den Papst zu beglückwünschen.

Florenz, 5. Januar. Heute Vormittags 10 Uhr überreichte der preussische Gesandte, Graf v. Ufedom, in besonderer Audienz seine Akkreditiv als Gesandter des norddeutschen Bundes.

— Das neue Ministerium ist heute wie folgt gebildet: Menabrea Konseilpräsident und Minister des Aeußern; Senator Cadorna Inneres; Graf Cambay-Digny Finanz; General-Major Bertole Viale Krieg; Dupre de Lilloppo Justiz; Broglio Unterrichts und Handels; Graf Cantelli öffentliche Arbeiten; Admiral Ribotti Marine.

Neapel, 5. Januar. Die Ausbrüche des Vesuvius sind noch fortwährend in starkem Zunehmen begriffen. Der Lavastrom verfolgt die Richtung, daß er den durch die Ausbrüche in den Jahren 1858, 1859 und 1860 gebildeten Hügel erreicht.

London, 5. Januar. Reuters Office meldet aus Schangai 7. Dezember, daß in Japan eine politische Umwälzung stattgefunden hat. Der Taikun hat abgedankt. Man erwartet, daß die Beziehungen der fremden Mächte durch diese Veränderungen nicht beeinträchtigt werden.

London, 6. Januar. Die „Times“ sagen im Hinblick auf die gegenwärtige italienische Ministerkrise: Die Schwierigkeiten, die sich der italienischen Regierung entgegenstellen, sind mehr persönlicher, als politischer Art; die Nothwendigkeit einer streng konservativen Regierung wird allgemein anerkannt.

Savannah, 22. Dezember. General Persubbi, der neue Gouverneur der Insel Cuba, wurde hier bei seiner Ankunft enthusiastisch empfangen.

Börsen-Berichte.

Berlin, 6. Januar. Weizen loco gut veräußlich. Termine fester. Get. 1000 Ctr. Roggen in disponibler Waare blieb auch spärlich offerirt, und fand dieselbe leichtes Plagement zu eher besseren Preisen, besonders in seiner Qualität.

Hafer loco und Termine preisbaltend. Von Rüböl ist keine neuemwerthe Preisveränderung zu berichten, indem hierin nur einige Abichüsse zu Stande kamen. Get. 500 Ctr. Von Spiritus waren besonders die entfernteren Sichten in Dedung beliebt und bestellte sich der Preis hierfür um ca. 1/4 Tblr. für nahe Lieferung um ca. 1/4 Tblr. pr. 8000 pCt. Get. 10,000 Dct.

Weizen loco 85—102 R. nach Qualität, hochbunt polnischer 95, 1/2 R. ab Bahn bez., pr. Januar 88 1/2 R. bez., April-Mai 91 1/2, 92 R. bezahlt. Roggen loco 78—82 pfd. 74 1/2—75 ab Bahn bez., galiz. 72 1/2, 73 R. bez., pr. Januar und Januar-Februar 74, 1/2 R. bez., April-Mai 74 1/2, 1/4 R. bez., Mai-Juni 74 1/2, 15 R. bez. Weizenmehl Nr. 0 6 1/2, 6 1/2, 0. u. I. 6 1/2. Roggenmehl Nr. 0 5 1/2, 5 1/2, 0. u. I. 4 1/2, 5 1/2 pr. 100 Pfd. ohne Steuer. Gerste, große und kleine, 48—56 R. pr. 1750 Pfd. Hafer 32—34 R. schleisscher 33 1/2, 34 1/4, R. bez., per Januar 36, R. bez., Januar-Februar 34 R. Br., April-Mai 34 1/2, 1/4, 1/2 R. bez., Mai-Juni 35, 1/4 R. bez. Erbsen, Kochwaare 68—80 R., Futterwaare 63—68 R. Rüböl loco 10 1/2 R., pr. Januar und Januar-Februar 10 1/2 R. bez., Februar-März 10 1/2 R. bez., April-Mai 10 1/2 R. bezahlt. Leinöl loco 13 R. Br. Spiritus loco ohne Faß 19 1/2, 1/2 R. bez., pr. Januar u. Januar-Februar 19 3/4, 20 1/2 R. bez., Februar-März 20 1/2 R. bez., April-Mai 20 1/2, 1/2 R. bez., Mai-Juni 20 1/2, 1/2 R. bez. Fonds- und Aktien-Börse. Im gefrigen Privatverkehr herrschte theilweise gestüht auf einen Artikel des „Constitutionnel“, eine gute Stimmung, das Geschäft war ziemlich lebhaft.

Wetter vom 6. Januar 1868.

Table with weather reports for various cities. Columns: City, Direction, Wind, Temperature. Cities include Paris, Brüssel, Lüttich, Köln, Münster, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Riga, Petersburg, Moskau, Christiania, Stockholm, Caparanda.

Table with multiple columns: Eisenbahn-Actien, Prioritäts-Obligationen, Preussische Fonds, Fremde Fonds, Bank- und Industrie-Papiere. Includes sub-sections like Wechsel-Cours and Gold und Papiergeld.

Familien-Nachrichten. Verlobt: Fräulein Sophie Aberg mit Herrn J. Kaufmann (Straßburg). Geboren: Ein Sohn: Herr Friedrich Grünwald (Greifswald). Gestorben: Eigenthümer Friedrich Köhn (Stettin).

Konkurs-Eröffnung. Königlich-Kreisgericht zu Anklam; Erste Abtheilung, den 2. Januar 1868, Mittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Bauerspaichers Carl Gottschalk zu Rosenhagen bei Anklam ist der gemeine Konkurs eröffnet. Die Beilegung des einstweiligen Verwalters wird demnächst erfolgen.

auf den 15. Januar 1868, Vormittags 10 1/2 Uhr, in unserm Gerichtssitzlokale, Terminszimmer Nr. 1, vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Max, anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Bestellung eines einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschuldet, wird aufgefordert, nichts an denselben zu verabsorgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände

bis zum 15. Februar 1868 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebenbürtig zur Konkursmasse abzuliefern.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechts-hängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 7. Februar 1868 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 28. Februar 1868, Vormittags 10 Uhr, in unserm Gerichtssitzlokale, Terminszimmer Nr. 1, vor dem genannten Kommissar zu erscheinen.

Nach Abhaltung dieses Termins wird geignetenfalls mit der Verhandlung über den Konkurs verfahren werden. Wer keine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Den 24. März 1868, Vormittags 9 Uhr, in unserm Sitzungssaale anberaumt, zu welchem der Verfallte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben auf den ferneren Antrag der Klägerin die Ehe mit derselben aus Grund bösslicher Verlassung getrennt und er für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Schönlanke, den 18. November 1867. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Von der Annonce im heutigen Blatte: Aufruf an alle Raucher! bittet man Vormerkung zu nehmen.

Friedhofs-Ordnung für die Gemeinde Bredow.

Zur Einführung einer besseren Ordnung auf dem neuen, der Gemeinde Bredow gehörigen Friedhofe treten folgende Bedingungen in Kraft.

§ 1. Der Friedhof wird nach einem besonderen Plane in Abtheilungen zerlegt, in welchen für die Beerdigungen ein Rundstein und besondere Reiben für Leichen Erwach-sener und Kinder, sowie die erforderlichen Wege und Steige festgestellt sind.

§ 2. Die Beerdigungen auf dem Friedhofe erfolgen in der Regel hintereinander in lausender Reihenfolge unter Zugrundelegung des Beerdigungs-Planes, von welchem ein Exemplar im Archiv des Ortsvorstandes, das andere vom Friedhofs-Inspector aufbewahrt wird, und in welchem von dem Letzteren die belegten Grabstellen mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§ 3. Nur auf dem öffentlichen Friedhofe dürfen Leichen be-graben werden, es sei denn, daß ein ausdrücklicher Aus-nahme-Erlass der Königl. Regierung vorliegt, und darf der Friedhof bis zur etwaigen Schließung zu keinem andern Zwecke, als zur Leichen-Beerdigung verwendet werden.

§ 4. Der Besitz des Grund und Bodens zu Beerdigungen auf dem Friedhofe wird durch Zahlung des Grabgeldes käuflich nur auf 40 Jahre erworben, kann jedoch, so lange der Friedhof als allgemeiner Begräbnisplatz benutzt wird, durch anderweitige Zahlung des derzeitigen Grabgeldes auf fernere vierzig Jahre verlängert werden.

§ 5. Zu Grabstellen wird ein Raum gewährt: a. Für Erwachsene 7 Fuß Länge u. 4 1/2 Fuß Breite. b. Für Kinder in einem ungefähren Alter von 5 bis 15 Jahren, 5 Fuß Länge und 3 1/2 Fuß Breite. c. Für Kinder bis zu ungefähr 5 Jahren, 4 Fuß Länge und 2 1/2 Fuß Breite.

§ 6. Einrichtung der Gräber. Die Gräber werden nach Maßgabe des Beerdigungs-Planes in gerader Linie und ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander gegraben und erhalten eine durchschnittliche Tiefe von mindestens 6 Fuß.

§ 7. Sowohl in der Reihenfolge unmittelbar hinter der zu-letzt belegten Stelle, als auch außer der Reihenfolge — nach Maßgabe des Beerdigungs-Planes — können Grab-stellen reservirt werden, jedoch für Erwachsene nicht in der Reihe der Kindergräber, und für Kinder nicht in der Reihe für Erwachsene. Es ist jedoch nicht verwehrt, Kinder auf einer für einen Erwachsenen reservirten Stelle zu beerdigen.

§ 8. Käufer reservirter Grabstellen haben den Friedhofs-Inspector sofort von dem Kaufe unter Vorlegung der Kassen-Quittung zu benachrichtigen, damit derselbe die Ein-tragung in den Plan und in die Beerdigungsliste bewirkt.

§ 9. Jedes Grab ist nur zur Aufnahme einer Leiche bestimmt. Ausnahmen hiervon, d. h. Beerdigungen, sind nur auf schriftliche Genehmigung der Königl. zuständigen Ver-börde oder des Ortsvorstandes und der Polizei-Direction zu Stettin gestattet. Ohne diese Genehmigung darf aber-haupt kein Grab geöffnet, oder mit der Leiche irgend welche Veränderung vorgenommen werden.

Die Grabhügel dürfen: für Erwachsene 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, für Kinder I. Klasse nach § 5, 4 Fuß Länge und 2 1/2 Fuß Breite, für Kinder II. Klasse nach § 5, 3 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, sowie überhaupt 1 1/2 Fuß Höhe nicht übersteigen.

Die Beerdigung der Gräber muß an demselben Tage geschehen, an welchem die Beerdigung erfolgt ist.

§ 11. Ausschmückungen und Verzierungen der Gräber sind ge-stattet, dieselben dürfen indes die Nachbargräber und die zwischenliegenden Steige nicht beschränken. Eiserne Gitter oder größere steinerne Denkmäler dürfen den vorgeschrie-benen Raum nicht überschreiten und sind nach näherer An-ordnung des Friedhofs-Inspectors so zu setzen, daß Nach-bargräber nicht beschädigt werden. Obstbäume, wilde Akazien, Lilium, Pappeln sind zu pflanzen überhaupt nicht gestattet.

§ 12. Werden nach Verlauf von 40 Jahren und zwar binnen 6 Wochen nach ergangener öffentlicher Aufforderung, An-lagen der im § 11 bezeichneten Art nicht entfernt oder durch anderweitige Zahlung des Grabgeldes auf fernere Jahre nicht reservirt, so fallen sie gleichzeitig mit dem Grund und Boden der Gemeinde Bredow als Eigen-thum zu.

§ 13. Beaufsichtigung des Friedhofes. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Friedhofes ist der Ortsvorstand durch den Friedhofs-Inspector aus, welchem hierbei die in seinen Anstellungsbedingungen ent-haltene Bestimmungen, sowie die ihm außerdem etwa zu erteilenden Vorschriften zum Anhalte dienen.

§ 14. Gemeinde-Leichenwagen. Zu den Beerdigungen wird für Gemeinde-Mednung ein Leichenwagen gehalten, dessen Benutzung auf erfolgte Mel-dung bei dem Ortsvorstande Jedermann, sowohl am Orte, als auch außerhalb, gegen Erlegung der im § 16 festge-setzten Gebühren, freisteht. Die außerdem vorhandene Bahre wird zu Beerdigungen am Orte unentgeltlich ver-abfolgt.

§ 15. Beerdigungs-Gebühren. Die Beerdigungsgebühren werden nach Klassen erhoben. Es werden gerechnet: Zur I. Klasse diejenigen, welche Einkommensteuer oder an Klassensteuer mindestens 1 Rthl. monatlich zahlen resp. ihren Einkommens-Verhältnissen nach diesen gleich zu stellen sind;

Zur II. Klasse Personen mit einem Klassensteuersatze unter 1 Rthl. bis zu 10 Rthl. monatlich herab; Zur III. Klasse Personen, welche unter 10 Rthl. Klassen-steuer monatlich zahlen oder solchen Steuerpflichtigen gleich zu achten sind.

§ 16. Die Gebühren betragen demnach: A. Für Einheimische in der I. Klasse: II. Klasse: III. Klasse:

- 1. Für die Bemühungen des Leichencommissarius: a. Für Erwachsene 1 1/2 Rthl. 1 Rthl. 15 Sgr. b. Für Kinderleichen 22 1/2 Sgr. 15 Sgr. 7 1/2 Sgr.
- 2. Für den Leichenwagen mit Decke 2 Rthl. 1 Rthl. 15 Sgr.
- 3. Für jeden Träger 15 Sgr. 12 1/2 Sgr. 10 Sgr.
- 4. Für jedes Pferd ohne Rücksicht auf die Klasse 12 1/2 Sgr.
- 5. Für jeden Pferdeleiter desgl. 5 Sgr.

B. Für Auswärtige (mit Ausschluß von Bülchow und Grabow): I. Klasse: II. Klasse: III. Klasse:

- 1. Für den Leichencommissarius: a. Für Erwachsene 1 1/2 Rthl. 1 Rthl. 15 Sgr. b. Für Kinderleichen 22 1/2 Sgr. 15 Sgr. 7 1/2 Sgr.
- 2. Für den Leichenwagen 2 Rthl. 1 Rthl. 15 Sgr.
- 3. Für jeden Träger 20 Sgr. 17 1/2 Sgr. 15 Sgr.
- 4. Für jedes Pferd ohne Rücksicht auf die Klasse 17 1/2 Sgr.
- 5. Für jeden Pferdeleiter desgl. 7 1/2 Sgr.

Für besondere Gesessäfte, z. B. für die Einladung des Gevolges u. s. w. bleibt eine Einigung freigestellt; es eine solche nicht stattgefunden, so hat der Leichencommissarius außer obigen Gebühren zu fordern:

- 1. Für das Anmelden des Todesfalles 1 Rthl., bei mehr als 50 Anmeldungen für jede ferneren 25 Anmel-

lungen 10 Sgr. (Wenn die Anmeldungen über eine halbe Meile entfernt sind, so hat darüber vorher eine besondere Einigung stattzufinden.)

2. Für das Einladen des Gevolges 1 Rthl., bei mehr als 50 Einladungen für jede ferneren 25 Einladun-gen 10 Sgr.

3. Für das Bestellen der Folgewagen, insofern sie bei einem Fuhrherrn zu bestellen sind, 5 Sgr., wenn der Leichencommissarius zu mehreren Fuhrherren gehen muß, für jeden ferneren Gang 2 1/2 Sgr.

4. Für jeden Gang zu irgend einer sonstigen Bestellung 2 1/2 Sgr.

5. Anmeldungen ad 1 und 2, die dem Leichencom-missarius nachträglich aufgegeben werden, wenn er sich seines Haupt-Auftrages entledigt hat, sind eine jede mit 1 Sgr. 3 Sgr. zu vergütigen.

Das Grabengräberlohn des Todtengräbers beträgt: a. Für Leichen Erwachsener 15 Sgr. b. Für Kinderleichen in einem Alter von 5 bis 15 Jahren 10 Sgr. c. Für Kinder bis zu ungefähr 5 Jahren 7 1/2 Sgr.

§ 18. Das Grabgeld. Das Grabgeld beträgt: 1. Für jede Grabstelle in dem Rundtheile 5 Rthl. 2. Für jede im übrigen Theile des Friedhofes reservirte Grabstelle 5 Rthl. 3. Für eine Grabstelle in der gewöhnlichen Reihenfolge: a. Für hier ortsangehörige Erwachsene 1 Rthl. b. Für Kinderleichen I. Klasse 15 Sgr. c. Für Kinderleichen II. Klasse 10 Sgr.

§ 19. Für hier ortsangehörige Personen, welche zwar keine Armen-Unterstützung erhalten, jedoch in sehr ärmlichen Verhältnissen leben, kann der Ortsvorstand das Grabgeld ermäßigen, resp. ganz erlassen.

Geistliche, Kirchenbeamten und Elementarlehrer, welche dem Bredower Gemeinde-Verbande angehören, bleiben von Zahlung eines Grabgeldes für Grabstellen in der gewöhnlichen Reihenfolge befreit.

§ 20. Die in dieser Friedhofs-Ordnung festgesetzten Gebühren sind an den hiesigen Ortsvorsteher zu entrichten. Die an die Kirche und deren Beamte zu zahlenden Leichengebühren werden durch diese Friedhofs-Ordnung nicht berührt. Etwaige Rückstände werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1853 — Gesetzsammlung Seite 909 — und der Instruction vom 15. November 1853 — Mini-sterialblatt Seite 293 — im Wege der Execution ein-gezogen.

§ 21. Allgemeine Vorschriften. Niemand darf Beerdigungen selbst vornehmen, sondern Jeder muß sich dazu des Gemeinde-Todtengräbers bedienen und hat sich dieserhalb an den hiesigen Ortsvorsteher zu verwenden.

§ 22. Der Besuch des Friedhofes steht jedem Erwachsenen während der Tageszeit frei, Kindern nur in Begleitung Erwachsener.

§ 23. Die über den Friedhof führenden Wege dürfen nicht als Durchsteige von solchen Personen benutzt werden, welche von der Arbeit kommen oder zu derselben gehen und Ge-ackstände tragen, welche der ungeordneten Passage hinderlich sind, oder wodurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

§ 24. Der Eintritt in den Friedhof und der Austritt aus dem-selben außerhalb der Wege oder der Haupt-Ein- und Ausgänge ist verboten. Auf dem Friedhofe selbst dürfen nur die vorhandenen Wege zwischen den einzelnen Abthei-lungen und beim Betreten der Letzteren nur die zwischen den Gräbern frei bleibenden Steige benutzt werden.

